

## **Grundsätze für Geldanlagen des Amtes Penzliner Land**

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V - in der Fassung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270; 2024 S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz am 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303), erlässt das Amt Penzliner Land mit Beschluss des Amtsausschusses vom 11.06.2026 die folgende Anlagerichtlinie:

### **§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie**

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch das Amt Penzliner Land.

Sie bestimmt gemäß §19 a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute;
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage;
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

### **§ 2 Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln**

(1) Gemäß § 19 a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von §§ 144 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß §19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.

Gemäß §19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zur Verfügung.

Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

(2) Da Guthaben und Bargeldbestände hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen, unterfallen Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.

(3) Ebenfalls keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

### **§ 3 Zulässige Geldanlageprodukte**

(1) Die Geldanlage ist in alle Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik zulässig.

(2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

#### **§ 4 Anforderungen an Kreditinstitute**

Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung- Doppik und zur Gemeindegeldkassenverordnung-Doppik erfüllen.

#### **§ 5 Streuung der Geldanlagen**

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf sechs Millionen Euro zu begrenzen.

Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

#### **§ 6 Diversifizierung der Geldanlage**

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf drei Millionen Euro zu begrenzen.

#### **§ 7 Einholung von Angeboten für die Geldanlage**

Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Stadtkasse nach Maßgabe des § 3 und § 4 dieser Richtlinie mindestens drei Angebote ein.

#### **§ 8 Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags**

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

#### **§ 9 Dokumentation**

Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Stadtkasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsanforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen. Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

#### **§ 10 Überprüfung**

Die Stadtkasse der geschäftsführenden Gemeinde führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen. Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.

Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:

- Vertragspartner (Kreditinstitut) – Valuta;
- Zins;
- Laufzeit;
- Art des Geldanlageprodukts.

Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Stadtvertretung unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 11 Berichtspflicht**

Der Amtsausschuss ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen. Die Berichterstattung kann im Rahmen des regelmäßigen Berichts des Amtsvorstehers/der Amtsvorsteherin erfolgen.

## §12 Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung.

Erklärt die Rechtsaufsichtsbehörde, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß §§ 144 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht, tritt diese Richtlinie datumsgleich in Kraft.

Hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht nach Versand der Richtlinie innerhalb von 2 Monaten und drei Werktagen eine Unvereinbarkeit dieser Richtlinie mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß §§ 144 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung geltend gemacht, tritt mit Ablauf der Frist diese Richtlinie in Kraft.

Penzlin,

  
Jens Kamin  
Amtsvorsteher